

Beschlussvorlage

Bereich Amt	Vorlagen-Nr.	Anlagedatum
Abteilung Steuerung, Schulen & Sport	100/06/2020	23.11.2020
Verfasser/in	Aktenzeichen	
Maurer, Linda	10 20 11 1	

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Hauptausschuss / Schulbeirat	07.12.2020	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	10.12.2020	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

2. Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11.04.2019, zuletzt geändert am 24.09.2019, wie in der Anlage beigefügt.

Anlagen

Hauptsatzung vom 11.04.2019; zuletzt geändert am 24.09.2019
Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
Gesetzesauszug § 37a GemO

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja, in Höhe von Betrag Euro nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro nein

Erläuterung:

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

ja nein

unter

Kostenstelle Name der Kostenstelle

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

ja nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage nicht erforderlich

Erläuterungen

Die Vorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sind bislang von einer persönlichen Anwesenheit der Gremienmitglieder bei Gemeinderatssitzungen ausgegangen. Die Erfahrungen mit der Corona-Pandemie haben jedoch gezeigt, dass hierfür auch gesetzliche Ausnahmen geregelt werden müssen. Am 7. Mai 2020 hat der Landtag daher das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze beschlossen, mit dem unter anderem § 37a in die GemO (siehe Anlage) eingefügt wurde. Damit wird es den Kommunen ermöglicht, die öffentlichen Gemeinderatssitzungen ganz oder teilweise (sog. Hybridsitzungen) ohne persönliche Anwesenheit der Gremienmitglieder in einem Raum auch per Videokonferenz stattfinden zu lassen, wobei jedes Gremienmitglied sein Stimmrecht behält, egal ob es im Sitzungsraum anwesend oder per Videokonferenz zugeschaltet ist. § 37a Absatz 3 GemO besagt, dass ab dem 01.01.2021 hierfür eine Regelung in der Hauptsatzung notwendig ist. Die Stadtverwaltung ist hierbei dem Formulierungsvorschlag des Städtetags Baden-Württemberg gefolgt.

In folgenden Fällen kann eine Gremiensitzung als Videokonferenz bzw. als Hybridsitzung einberufen werden:

- Jederzeit, wenn nur „Gegenstände einfacher Art“ verhandelt werden. Dies stellt eine Alternative zur Offenlegung bzw. dem schriftlichen/elektronischen Verfahren dar.
- wenn die Sitzung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte, auch bei gewichtigeren Verhandlungsgegenständen. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre vor.

Dabei ist zu beachten, dass

- Wahlen bzw. geheime Abstimmungen generell nicht in Videositzungen durchgeführt werden dürfen,
- auf die Durchführung von nichtöffentlichen Sitzungen per Videokonferenz aufgrund der Wahrung der Geheimhaltung und des Datenschutzes aktuell im Land verzichtet wird,
- sicherzustellen ist, dass die Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel zeitgleich für alle Mitglieder möglich ist und
- für die Beteiligung der Öffentlichkeit die Übertragung der Videokonferenz in einen öffentlichen Raum auszustrahlen ist. Der Zugang zu diesem Raum ist zu gewährleisten.

Die Änderung der Hauptsatzung gemäß der beigefügten Anlage, bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats (= mindestens 17 Ja-Stimmen).